

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Forschungszentrum Jülich GmbH (nachstehend AG genannt), und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiben des AG oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen, sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum von Schreiben der AG anzugeben.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate gebunden.

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der AG sie schriftlich bestätigt.

Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, wird der AN die notwendigen Fracht- und Verpackungskosten vorlegen und zur Erstattung in der Rechnung besonders ausweisen.

Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Koordination

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferungen/Leistungen müssen den einschlägigen Deutschen und Europäischen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Abfall- und VDE-Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN, ggf. der ISO- und EG-Normen entsprechen und mit einer Konformitätserklärung und dem CE-Kennzeichen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Prüfbescheinigungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern bzw. vorzulegen.

Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Genehmigung, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN - erforderlichenfalls in vervielfältigter Form - kostenlos mitzuliefern.

Umfang und Durchführung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen nach den UVV sind vor Aufnahme der Arbeiten festzulegen. Der AN wird auf notwendige Maßnahmen schriftlich aufmerksam machen.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Der AG und dessen Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseitigen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlaßten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfung vom AG gestellt wird.

Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, daß der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vorname von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Unterrichtungen und Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

7. Vertragsänderungen, Forderungsabtretung

Der AG kann nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen.

Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten. Der AG wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

8. Versand und Zoll

Der Lieferung sind zwei Lieferscheine an leicht zugänglicher Stelle der Sendung beizufügen.

Bei Lieferung aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit der Spedition der AG (M-LS) wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

9. Abnahme, Erfüllung

Der Vertrag ist erfüllt, wenn bei der Abnahme festgestellt ist, daß alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind.

10. Eigentumsverhältnisse

Der AG erwirbt mit der Erfüllung das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung. Durch die Übergabe erklärt der AN, daß er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den Schaden.

11. Rechnung, Zahlung, Bürgschaften

Rechnungen sind gesondert dreifach einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Abnahme des Liefergegenstandes. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages an die ausführende Geldanstalt des AG als erfolgt.

Bürgschaften sind auf dem Formblatt des AG ohne Änderung und Ergänzungen abzugeben.

12. Erfüllung bzw. Nachbesserung

Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich übernommene Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

Der Anspruch auf mangelfreie Lieferung verjährt gem. § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB (Fassung ab 01.0.2002) in zwei Jahren. Abweichende Vereinbarung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Absprache. Wird eine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. §§ 377 HGB ist ausgeschlossen.

13. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, daß bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

14. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung hinweisen.

15. Kündigung, Rücktritt

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nur vorübergehend einstellt.

16. Sicherheits-, Ordnungsvorschriften und Abfallordnung

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, sowie die Abfallordnung des AG zu beachten, die in diesem Fall Vertragsbestandteil sind.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist die Forschungszentrum Jülich GmbH oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist Jülich.

18. Verarbeitung personenbezogener Daten

Forschungszentrum Jülich GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren.

Forschungszentrum Jülich GmbH